Dienstag den 25 Septemb. 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXXIX

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen, neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Ursachen des Irrthums
Vierte Fortsetzung.

§. XXVII.

Wann einige Menschen sich untereinander verbunden haben ihren gemeinschaftlichen Nutzen nicht allein mit zusammen gesetzten Kräften zu befördern, sondern auch gegen andern, welche sich ihnen widersetzen, zu vertheidigen; ist es natürlich, daß dadurch unter ihnen eine gewisse

er auf ihre stachlichte Schreibart, wie solches nicht ungewöhnlich, mit noch grösserer Heftigkeit hatte wollen antworten. Seine Großmüthigkeit aber wolte solches nicht zugeben. Er will demnach zu frieden seie zwei Ursachen, um welche er bei einer gewissen Gesellschaft verhaßt seie, anzugeben, welche beide hieher gehören. Die erstere ware diese, weilen er ein Mitglied war der Pariser Academie der Wissenschaften: die andere, weilen er einen Irrtham des berühmten Jesuiten Athanasii Kircheri angezeiget.

§. XXXI. Das so genannte Vorurtheil der Völkerschaft ist im Grund nicht anders als eine Art der Partheilichkeit. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß eine Nation bisweilen in einigen Stücken vor andern etwas voraus habe; allein der Mangel wird bei denen letztern durch gehens durch andere Gaben der Natur wider reichlich ersetzet. Und wann auch die äußerliche Umstände, welche hierin wol mehr als das Clima tun, die Erkentniß der Wahrheit, und das Blühen der Wissenschaften bei einem Volcke verhinderen solten, so machen sie doch keine allgemeine Regul, die ohne Ausnahme wäre. Man darf demnach keinen bloß darum, weil er von dieser oder jener Nation ist, verachten, ohne die grösseste Unbilligkeit zu begehen, und ohne der Erfahrenheit von allen Zeiten zu widersprechen: Ob es zwar auch im Reich der Gelehrsamkeit eben nicht ungemein ist, daß man seinen eigenen Landesgenossen caeteris paribus den Vorzug gebe. Man hat nicht nöthig, um hievon ein Beispiel zu finden, sich zu denen Sinesern zu wenden, von welchen, wie bekannt ist, erzehlet wird, daß sie sich allein zwei Augen zuschreiben; die andere Völcker aber entweder vor einäugigte oder ganz blind halten: Man kan schon in Europa gnug Merckmahle eines solchen Stolzes antreffen, obwohl aber einige vernünftigere zu finden, welche von diesem Vorurtheil befreiet. Es ist an denen Schriften derer Gelehrten einiger sonst erleuchteten Völckern, leicht zu bemercken, daß sie keine oder gar wenige auswärtige Auctores consuliren; weilen sie öfters dergleichen Gedancken vor neue Erfindungen ausgeben, welche doch anderwärts schon längst bekannt; und ihrer Nation viele Entdeckungen pflegen zu zuschreiben, welche doch ganz andern ihrem Ursprung verschuldet. Es sind zwar auch andere Ursachen vorhanden, welche machen, daß ein Gelehrter bei seinen eigenen Landesgenossen mehrere Anhänger findet als bei auswärtigen: weilen man nemlich in denen Gegenden wo er wohnet, seine Schriften zu bekommen bessere Gelegenheit hat; allein die nationale Partheiligkeit thut ohne Zweifel viel dazu, daß man sich nicht um bessere Gelegenheit bemühet, die Bücher derer auswärtigen Schriftstellern zu erhalten.

§. XXXII. Gleichwie zwei Fürsten, wenn sie beide, obwohl aus verschiedenen Ursachen, von einem dritten angegriffen werden, öfters in eine Allianz treten, um dem gemeinen Feind mit vereinigten Kräften zu widerstehen: eben so hat man auch bisweilen in der gelehrten Welt gesehen, daß zwei Secten, ob sie wohl gar keine Verwandschaft hatten, bloß darum weil sie beide mit einer dritten Partheo streiten mußten, sich untereinander verbunden um vor einen Mann zu stehen, und einander alle mögliche Hülffe zu leisten: daß also die eine aus Partheilichkeit die Lehrsätze der andern übernommen.

Es ist bekannt, welcher gestalt die Gottesgelehrte einer benachbarten Republick in der Mitte des vorigen Seculi in zwei factiones zertheilet worden; indem einige den Cocceum, andere den Voetium gefolget, und nach den Nahmen ihrer Lehrmeister genennet zu werden sich eine Ehre gerechnet. Die Anhänger des Cocceji pflegten auch sehr eifrige Cartesianer zu seyn, so lange es die Mode nur einigermassen verstattet; da hingegen die andere der Scholastischen Lehrart ergeben sind; ob zwar die Theologische Meinungen des Coccei mit denen Cartesianischen Lehrgebäude im geringsten nicht verbunden sind. Woher aber ist solches kommen? Weilen nemlich der Voetius, dem man den Titul eines General Inquisitoris zu seiner Zeit hätte beilegen können, nicht allein dem Cocceo, sondern auch dem Cartesio sich heftig widersetzet: dieser einzige zufälliger Umstand hat die Cocceanische Theologos zu eifrige Vertheidiger des Cartesianismi gemacht.

Die Fortsetzung künftig.

Anhang.

heit verschweigen, sondern wohl gar ihre Feder (**) für denen Belohnungen derer Reichen und Mächtigen feil haben, um durch eine schändliche Schmeicheley die ungerechteste Unternehmungen nicht allein zu rechtfertigen, sondern himmelhoch zu erheben. Ich will annehmen, daß ein Geschichtschreiber sich im Anfang vorgenommen die Wahrheit aufrichtig zu erzehlen; daß er vor allen muthwilligen Lügen einen Abscheu habe: so wird er dennoch alle Behutsamkeit nöthig haben, um nicht durch Partheilichkeit hingerissen zu werden. Die Leidenschaften werden manchmal unter der Arbeit rege, besonders wann man bereits zuvor disponiret gewesen ist, der einen Parthey mehr gutes zu wünschen, als der andern: sie thun uns öfters mehr sagen, als man gemeinet: sie machen, daß man denen falschen und erdichteten Nachrichten gar zu leicht trauet, und geben bei einer zweifelhaften Begebenheit der Wage unseres Urtheils gar leicht einen Ausschlag nach der Seite, welcher man geneigt ist. Wenn man die alte Römische Geschichten bloß aus Römischen Schriftstellern erlernet, ist man nicht allein erstaunt über die grosse Thaten dieses kriegerischen Volcks, sondern man muß auch die Weißheit, Gerechtigkeit und Großmuth desselbigen bewundern. Hätte man aber auch die Geschichtschreiber derer Nationen, mit welchen sie Krieg geführet, so würde man öfters gantz andere Nachrichten bekommen haben. Wie muß Carthago bei denen Lateinischen Schribenten herhalten, wie wird immer die Fides Punica durchgestrichen, und auch die beste Thathen des Hannibals zum übelsten ausgelegt? Wer aber den Polybium gelesen hat, wird hierüber gantz andere Gedancken bekommen. Wie unterschieden sind die Urtheile von Constantino Magno, nachdem er entweder von Christlichen oder Heidnischen Schriftstellern beschrieben wird. Man vergleiche nur den Eusebium und Zosimum mit einander; so wird man sehen, was der Religions-Eiffer vermag. Julianus, dem man den Nahmen des Abtrennigen beizulegen pflegt, war gewißlich ein Herr von vielen trefflichen Eigenschaften. Nur war es Schade, daß er dem heidnischen Aberglauben gar zu sehr ergeben war: und hierum ist es nicht zu verwundern, daß er von denen Scriptoribus Ecclesiasticis mit mit so häßlichen Farben abgemahlet worden. Welche abscheuliche Lastern werden dem Leoni Isaurico, Constantino Copronymo und andern Griechischen Käysern, welche in denen Iconoclastischen Streitigkeiten Theil gehabt von einigen Schriftstellern angedichtet: da sie hingegen die Irenen zu einem Muster aller Tugenden machen. Ja es scheinet als hätte die Partheilichkeit immer mehr zugenommen, je weiter man in denen Geschichten herunterkommt, so daß man fast einem alten heidnischen Auctori mehr trauen solte, als denen mehresten Geschichtschreibern späterer Zeiten.

§ XXX. Die Partheilichkeit ist unstreitig eine der fürnemsten Hindernüssen, welche dem Anwachs derer Wissenschaften im Wege stehen, und die Wahrheit unterdrücken. Wann zwei Gelehrte von verschiedener Parthey mit einander streiten, braucht es keinen Oedipum um zu errathen, wo ein jeder seine Anhänger finden wird. So bald man in Meinungen eines, bei seiner Parthey hoch angesehenen Manns angreift, steckt man seine Hände in ein Wespennest, und reitzet den Haß des gantzen Schwarms.

Es ist bekant, welch eine Streitigkeit der unsterbliche und von einem jeden, der die rechtschaffene Gelehrsamkeit und Tugend liebet, zu verehrender Reaumur mit denen Journalisten von Trevoux gehabt, welche zu einer grossern Weitläuftigkeit hatte Anlaß geben können, wann er

---

dermorth zu vollbringen, als zu rechtfertigen: denn es bekam ihm diese Aufrichtigkeit sehr übel. Nur ein tugendhafter Fürst kan die Wahrheit leiden. Solche glückseelige hat man nur unter einem Trojano zu erwarten, ubi sentire quæ velis, & quæ sentias, dicere licet.

**) Es gereichet dem berühmten Salmasio zu einem unsterblichen Ruhm; daß er die grosse Anbietungen, wodurch ihm ein gewisser Staats-Minister verbinden wollte seine Geschichte zu schreiben, großmüthig abgeschlagen. Der bekannte Gui Patin bezeuget in seinen Briefen, er habe ihm in Vertrauen gesaget: Qu' il a été bien marri d' employer le talent, que Dieu lui avoit donné, au service, & a l' histoire fardée de ce Ministre, qui avoit failli a ruiner l' Europe par son ambition.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Eheleute J. H. Schöler haben von der Wittwe Anna Christina Kempkens ihr Wohnhaus mit Stallung auf der Beeckstraß zwischen Arnold Brans und denen Ardgenahmen Breuers gelegen / aus der Hand an sich gekauffet; wie nun die Kaufschillinge binnen 6 Wochen Zeit bezahlet werden sollen / so kan sich der / so etwas daran zu prätendiren hat / bey Verkäufferin / oder hiesiger Obrigkeit melden.

Es hat Henr. L. Philips von der Wittide van Lackum öffentlich an sich gekauft zwey Stück Landes gelegen in der Rheinau; wenn jemand an ged. Stücken einige prætension zu haben vermeinet, beliebe sich bey diesigem Gericht innerhalb 4 Wochen zu melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Diejenige / welche an dem der Annen Catharinen Rincken / Ehefrau Wilhelm Molten zu Soest / zustehendem Wohnhause / welches ohnweit der Wiesekirchen daselbst / allernächst der Wittiben Albert Friderichs und Becker Kercklinden Häusern gelegen / und welches diese an den Henr. Wulff erblich verkaufft / eine gegründete Anforderungen zu haben vermeinen / werden hiemit sub pœna præclusionis verladet / um solche beym Großrichter zu Soest den 16 October a. curr. / durch unverwerfliche briefliche Urkunden / oder auf eine andere rechtliche Art zu beschimgen und zu justificiren / im widrigen Fall zu gewärtigen / daß dieselbe effluxo termino, damit fernerhin nicht gehöret werden sollen. Soest in judicio regio den 17 September 1759.

Die Wittibe Diederich Nölle und Eheleute Hübers haben ihr an dem grossen Teiche zu Soest / allernächst des Mufici Graven Behausung käuflich gelegenes Wohnhaus samt dazu gehörigen pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten / dem letzt ermelten Joh. Ernst Graven käuflich und erblich übertragen; diejenige demnach / welche an gemeltem Nöllischen Hause Spruch oder Forderung haben mögten / werden hiemit sub pœna præclusionis vorgeladen / um solche vermittelst productionen unadelhafter Documenten / oder auf eine andere in Rechten vorgeschriebene Art auf den 11 October a. c. / vorem Königl. Gerichte zu justificiren / im widrigen Fall gewärtigen sollen / daß dieselbe effluxo termino damit nicht weiter gehöret werden sollen. Soest in judicio regio den 13 September 1759.

Es hat der Kauf- und Handelsmann, Herr Gerh. Brune zu Iserlohn, des Casp. Dietr. Halfers Haus sub Num. 349 am Kirchthor daselbst, erblich gekauft; weshalb alle und jede, so daran einige Forderung ex quocunque capite es immer seye, zu haben vermeinen, solche binnen 4 Wochen beym Stadtgericht in Iserlohn, justificiren müssen, gestalten demselben darzu der 1 October a. c., pro ultimo termino sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii anberahmet worden.

Wir zum Clevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen der Zimmermeister Joh. Dickerhof hieselbst, bey uns angezeiget, wie er von A. Köppeling eine dieselbsten hinter der Mauer, einerseits denen Nomers und anderseits Theod. de Verds Erbe gelegene Scheuer, an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des Kaufschillings alle und jede, so an ged. Scheuer einigen Anspruch rechtlich zu haben vermeinten, per Edictales Ordnungs-mässig verabladen zu lassen gebeten. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Xanten, und das dritte zu Cranenburg angeschlagen, alle und jede, so an vorged. Scheune etwas zu prätendiren haben, peremtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den

Anhang

Num. XXXIX. Dienstag den 25 Septemb 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Wittibe Overstolts in Duisburg ist willens ihre zwey auf der Beeckstrasse hieselbst gelegene Häuser / wovon das eine an Meister Conrads / das andere an der Hundsgasse gelegen / zu verkauffen; Liebhabere können sich den 27 September curr. / auf der Schwanenstraß bey Jacobus Janssen / Nachmittags um 3 Uhr einfinden.

Die Erbgen. des seel. Wilh. Musfeld sind willens auf den 6 Octob. das ihnen zugefallene Haus, so hieselbst aufm Pot zwischen Herm. Holthausen und Hinnen Stall gelegen, dem meistbietenden zu verkauffen; Liebhabere können sich also Nachmittags Glocke 4, bey der Wittibe Dänzers einfinden.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erbgen. von Johann Deun sind vorhabens auf den 29 September bey Joh. Ridders in Crevelt öffentlich / jedoch freywillig / an den meistbietenden zu verkauffen einen Erbpacht-Garten; Lusthabende können sich alsdann einfinden und ihren Nutzen schaffen.

Der Vormund von Peter Graavens Kinder / wie auch Henr. Graaven in in Crevelt / wollen ihr gemeinschaftliches Haus und Garten auf den 4 October bey Joh. Ridders öffentlich / jedoch freywillig / dem meistbietenden verkauffen; diejenige / so dazu Lust haben / belieben sich alda einzufinden.

Da das von der Emstersche zu Emmerich in der Steinstrassen gelegenes Haus / worauf in primo termino 800 Rthlr / in secundo termino aber nichts weiters gebotten / den 28 September a. c. zum letztenmal in der Stadtwaage um 2 Uhr Nachmittags / publice wieder angehangen werden soll. So können sich Liebhabere alsdann einfinden.

Es wird hiemit bekant, daß die Behausung des Zimmermeistern Ostwind in Cleve aufm Schwanensträßgen gelegen, in Gegenwart zweyer Herrn aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden soll; diejenige, dazu Lust haben, können sich in Terminis den 1 und 15, so dann 29 Septemb. c. a., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 17 Augusti 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung der Wittiben und Erben Siebels in Cleve auf der grossen Strasse gelegen, nembst einem vorm Cavarinschen Thor in der so genannten Ifelt-situirten Garten, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden soll; diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 29 Sept. 13 und 27 Oct. a. curr., Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 7 Sept. 1759.

Es wird hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, daß Magistratus der Stadt Wesel, in gefolge aus der hochl. Clevischen Landes-Regierung erhaltenen Ordre, das im Amte Lerchum gelegene Armen-Guth, Isselbrucks Hof genannt, dem meistbietenden öffentlich verkauffen will; wes Endes sich dazu Lusttragende in Terminis den 12, 19 und 26 m. c., allemahl morgens um 11 Uhr, zu Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und im letzten Termino, salva Ratificatione, den Zuschlag gewärtigen können. Wesel in Senatu den 4 Sept. 1759.

Die

Noch ist dem Jäger zu Raesfeld ein junger Hund eben auf die Art entloffen, so eben so getiegert, doch aber einen braunen Kopf und eine kleine weiße Blesse über die Naase hat, wobey er auf dem Leibe einige grosse braune Flecken, ums Maul und unten um die Füsse mit einigen gelben Flecken getiegert. Wer diesen bey dem Hn Kaufmann Haas in Wesel auf der Hohenstrasse wohnend, anzeigen kann, soll 2 Rthlr zum Recompence haben, so bald er wieder an seinen rechtmässigen Hn gelangt ist.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Lamert von Husen zu Ginderich zu Berichtigung seines Credit-Wesens, um Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das dritte zu Cleve affigiret, alle diejenige, so an den ged. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 16 November a. c., dieselbsten vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender insufficientz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, so genandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Lauten im Landg. den 4 Sept 1759. A. Grusemann, Schlegtendal.

Wer an dem Arnold von der Piepen, welcher vor einiger Zeit im Emmerichschen Felde erschossen, seinem geringen Vermögen, nemlich an der Kist mit den Kleidern, etwas zu fordern oder zu prätendiren haben mögte, kann sich innerhalb 4 Wochen à dato dieses, beym Friemörsheimschen Landgericht melden, da sonsten denen Verwandten dieselbe ausgefolget werden soll. Meurs den 18 Sept. 1759.

VIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Sententia distributoria in causa Creditorum des verstorbenen Scholastici Streuff zu Rees, wider den angesetzten Contradictorem Advocatum Polimann, solle auf Freytag den 6 Octob. a. curr. in Capitulo daselbst, Vormittags um 11 Uhr, publiciret werden; wes Endes Creditores ad audiendum publicari, hiemit verabladet werden. Rees in Capitulo den 18 Septemb. 1759. J. van der Merck Sec. Capituli.

IX AVERTISSEMENT

Die Tuchfabricanten und Handelsleute Tuckermann und Hardt in Duisburg, sind vorhabens noch 10 neue Stühle in den Clev-Märckischen- und Geldrischen Landen aufzurichten. Es wird dieses dannenhero dem publico zu dem Ende bekant gemacht, daß alle die Meister und Baaße, so Lust und Liebe haben vor ged. Compagnie Tuckermann und Hardt tüchtige und längliche Arbeit zu machen, sich melden und angeben können, und bey denenselben nicht allein guter und beständige Arbeit erhalten, sondern auch promte und baare Zahlung zu gewärtigen haben.

Indem sich einige Uebelgesinnete gefunden, welche mich bey meinen auswärtigen Bücher-Liebhabern, Gönner und Freunden angeschwärtzet, als hätte ich meinen Buchhandel durch den von mir unternommenen Weinhandel gäntzlich abandoniret oder niedergeleget; so muß ich sothanen Gemühter, sie mögen aus Unwissenheit oder aus Neigung mich zu verleumbden, solches gethan haben, hiedurch öffentlich erklären, daß es Unwahrheit seye, indem mir solches bishero noch nicht in die Gedancken gekommen ist. Mache derohalben hiedurch öffentlich und nachrichtlich bekannt, daß ich vor wie nach, allen meinen Gönnern mit allem denjenigen, so sie verlangen, wie bis dato geschehen, bestmöglichst, so wohl mit Bücher als mit allerhand Sorten der besten Weine, zu bedienen trachten werde; weshalb mich zum fernern Wohlwollen bestens empfehle. Duisburg den 20 September 1759.

Herm. Ovenius.

Diese Intelligentz Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann in Termino den 5 Nov. vor uns im Landgericht sich gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, bey Entstehung dessen aber nach abgelauffenen Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit seinen Ansprüchen an dieser Scheuer gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Cleve im Landgericht den 1 Sept. 1759.

(L.S.) Rittmeier

H. P. Gesellschap.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Weyde von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit diejenige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoriis vorm Hüth Offenbergschen Gericht melden, Gestalten elapso termino, die Gelder ausgezahlet, die Auftragt gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Hüth in judicio den 10 Augusti 1759.

Der Chirurgus Grim in Bochum, hat von Anna E. Tiemann ein klein Gartenstück vor der Butenbergs Pforten hinter dem Frühmessen Kamp an des Goldschmidts Strunck Garten und Stück Landes gelegen, erblich anerkauft; weshalben diejenige, so irgendwo an solchem Gartenstück etwas zu prätendiren haben, oder solches zu retrahiren zu können vermeinen, von Gerichts wegen sub præjudicio præclusi & perpetui silentii vorgeladen werden, deshalb die Gebühr innerhalb 6 Wochen à dato hujus, cum justificatoriis vorzubringen. Bochum im Stadtgericht den 30 Augusti 1759.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Grieterbusch belegene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauft, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo præfigendo termino vorladen zu lassen, welchem Gesuch auch deferiret, und werden mithin alle diejenige, so ein dinglich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c., mit ihren justificatoriis solcherhalb sich hieselbst sistiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termini damit präcludiret, die Gelder ausgezahlet, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben werden sollen. Rees in jud. den 14 Julii 1759.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf den 17 dieses, und 8 Tagen hernacher, nemlich den 24 Septembris sollen die Herbst-Graßpfanden um 3 Uhr, allemahl Glocke 3, publice aufm Calcarschen Rahthause verpachtet werden; als werden Lusttragende auf Ort und Stunde eingeladen.

VI. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es ist im Intelligenz-Zettel Num. XXXVII. bekant gemacht, wie dem Jäger Krampe auf der Horst an der Ruhr, eine junge Hündin entlauffen rc., da man nun von dieser Hündin noch zur Zeit nichts in Erfahrung gebracht, so wird hierdurch nochmahlen ein jeder nach Standes Gebühr ersucht, fals es auszuforschen, wo diese Hündin hingekommen, es dem Hn Gerichtschreiber Bordelius zu Bochum anzuzeigen, indem dieser Hund einer gewissen Herrschaft zuständig, und nur dem Jäger vor einigen Wochen in die Lehr gegeben worden. Wer ihn wieder anweisen kan, soll 5 Rthlr zum Recompense haben, so bald man ihn wieder habhaft, und des Anbringers Nahm soll auf verlangen verschwiegen bleiben. Diese Hündin ist gantz weiß und mit einem kleinen braunen Flecken getiegert. Das rechte Ohr braun, das lincke aber weiß und braun gesprenget, über dem lincken Auge ein kleinen schmahlen Flecken wie ein Augedraym, beyde Glaßaugen, auch hat er einen kleinen braunen Flecken an der Ruthe.

Noch

haben haben bemercket, daß nur die mittelsten Körner in einer Hülse die schönsten Pflantzen in ihrer Art wieder hervorgebracht haben, da hingegen die an beyden Enden der Hülse befindlich gewesene Saamen-Körner nur schlechte ausgeartete Pflantzen gegeben haben. Das übrige dieses Satzes soll geliebt es GOtt! zu einer andern Zeit folgen.

Scherer.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hierdurch bekant gemacht, daß die Herrn Erben von Raab vorhabens sind nachstehende in und bey Calcar, wie auch bey Griet gelegene Grundstücke, als: 1) Ein Haus in Clacar op de Grave nebst dabey befindlichem Garten, Scheune, und Stallen. 2) Noch ein Haus daneben belegen samt dabey befindlichen kleinen Garten und Scheuer. 3) Eine Scheuer daselbst auf der Hohenstrasse. 4) Die so genannte Flintenweyde bey Calcar. 5) Ein Stück Weydeland daselbst, die Gehr genannt. 6) Den so genannten Bovenholtschen Zehnten daselbst. 7) Ein Stück Bauland bey de Wage im Hauseler daselbst. 8) Verschiedene Gärtens, wie auch einiges Bauland vor Griet, zu ihrer Auseinandersetzung in Terminis den 2 October, 16 und 30sten ejusdem, freywillig, jedoch öffentlich zu verkauffen; diejenige, so sothane Grundstücke an sich zu kauffen Lust und Belieben tragen, wollen sich zu vorgem. Terminen in dem Morian beym Herrn Arntz zu Calcar, Nachm. um 2 Uhr, jedesmahl einfinden, die Verkaufs-Conditiones, oder Vorwarden verlesen hören und darauf ihr Gebott thun.

Es solle das zu Calcar in der Kesselstraß gelegene Maegshaus samt einem in der Lyners allhier binnen den Stadt-Mauren vorhandenen Garten, in Terminis den 19 Septemb., 3ten und 17 Octob. a. c. auf'm Rahthause alhier publice verkaufet werden; diejenige, so ex quocunque capite einige Ansprach daran zu haben vermeinen, können sich in Zeit von 6 Wochen und zwarn den 17 Octobris bey hiesigem Gericht melden, und ihre Forderung justificiren, sonsten gewärtigen, daß sie mit ihren prætensionen abgewiesen und ein ewiges stillschweigen imponiret werden solle. Calcar den 31 Augusti 1759. Meßmecker.

Gesellschap Saal.

Zu Behuf deren Armen und übrigen Creditoren sollen der verstorbenen Eheleuten Jacobus Verhulsdonck Behausung in der Kesselstraß gelegen samt dem vorm Calcar-Thor befindlichen Garten, unterm 19 Novemb., 3ten und 17 Octob. a. curr., zu gerichtl. Verkauf angehangen werden; diejenige, so auf diese Parceelen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, müssen sich binnen 6 Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarschen Gericht sub pœna perpetui silentii, melden, und ihre Forderung justificiren.

Es soll ein, dem ohnlängst verstorbenen Derck Lichtenberg zugehörige, zu Calcar in der Kesselstraß gelegene Haus samt Zubehör, mit einem vor dem Kesselthor vorhandenen Kohlgarten unterm 29 c. m., 3ten und 17 Octob. a. c., gerichtl. verkaufet werden; dahero diejenige, so auf diese Parceelen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, sich binnen sechs Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarschen Gericht sub pœna perpetui silentii, zu melden, und ihre Forderung zu justificiren haben.

II. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen beym Vormund T. Schmölder zu Neuenrade 50 Rthlr Pupillengelder rentloß; wie solche gegen Hypothequen mässige Versicherung zu negotiiren weiß, kann sich bey demselben melden.

Anhang.